



BAS 21 19

**Beschluss vom 22. November 2021
Beschwerdeabteilung in Strafsachen**

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichter Erwin Odermatt,
Gerichtsschreiberin Carmen Meier.

Verfahrensbeteiligte

A.__,

Beschwerdeführer,

gegen

1. Staatsanwaltschaft Nidwalden,
Kreuzstrasse 2, 6371 Stans,

2. B.__,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der
Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 18. Oktober 2021.

Nach Einsicht:

- in die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 18. Oktober 2021 im Verfahren STA-Nr. ___;
- in die mit «Beschwerde» betitelte Eingabe des A. ___ vom 11. November 2021 (Postaufgabe: 12. November 2021).

Erwägungen:**1.**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde möglich. Diese ist innert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels stellt eine Eintretensvoraussetzung dar und ist vorab und von Amtes wegen zu prüfen (RIEDO CHRISTOF, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. Aufl. 2014, N. 68 zu Art. 91 StPO).

2.

Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Zustellung des Entscheids folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 und Art. 384 StPO) und ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

In casu wurde die Verfügung vom 18. Oktober 2021 am 20. Oktober 2021 versandt und am 29. Oktober 2021 vom Beschwerdeführer entgegengenommen (Sendungsverfolgung ___). Die zehntägige Beschwerdefrist begann somit am 30. Oktober 2021 zu laufen und endete am 8. November 2021. Die Eingabe des Beschwerdeführers wurde erst am 12. November 2021 der Post übergeben. Die Beschwerde erfolgte somit nicht fristgerecht, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

3.

Zufolge des marginalen Arbeitsaufwandes werden keine Kosten erhoben.

Demnach beschliesst das Obergericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. [Zustellung].

Stans, 22. November 2021

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Strafsachen
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Die Gerichtsschreiberin

MLaw Carmen Meier

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.